GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg,

und

der Geschäftsführung der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mbH, Hamburg,

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG

zur Änderungsvereinbarung

vom 10. April 2014

zu dem

Gewinnabführungsvertrag vom 22. August 1996

I. Vorbemerkung

Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 60697. Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft als Organträgerin und die GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft haben am 22. August 1996 einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG abgeschlossen (nachfolgend der **„Vertrag“**).

Aufgrund des Vertrages wurde zwischen den Parteien des Vertrages eine steuerliche Organschaft für die Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer begründet. Dies bedeutet, dass die Gewinne und Verluste der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet und im ertragssteuerlichen Organkreis mit positiven und negativen Ergebnissen steuerlich verrechnet werden können. Dies kann je nach Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

II. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft hat mit der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung am 10. April 2014 eine Änderungsvereinbarung gemäß § 295 AktG zu dem Vertrag (nachfolgend die **„Änderungsvereinbarung“**) abgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung hat der Änderungsvereinbarung am 10. April 2014 zugestimmt. Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft werden daher der für den 19. Juni 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Vertrag enthält die Verpflichtung der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung zur Abführung ihrer Gewinne an die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sowie die Verpflichtung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft zur Übernahme der Verluste der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung.

Die Verlustübernahme ist in § 2 des Vertrages geregelt. § 2 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, dass die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft alle bei der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung entstehenden Jahresfehlbeträge entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 1 AktG ausgleicht. Die Regelungen der Bestimmung des § 302 Abs. 3 AktG sind entsprechend anzuwenden.

Am 26. Februar 2013 ist das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (nachfolgend das **„Gesetz"**) vom 20. Februar 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht unter anderem eine Änderung in § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) vor, wonach Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft ist, dass eine Verlustübernahme durch eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG „in seiner jeweils geltenden Fassung" vereinbart wird. Für Anpassungen von Altverträgen sieht das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 vor.

§ 2 des Vertrags soll daher entsprechend angepasst werden.

IV. Erläuterung der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Der Abschluss der Änderungsvereinbarung dient gemäß den vorstehenden Erläuterungen der Anpassung an die durch das Gesetz erfolgte Änderung des § 17 KStG und damit der Sicherstellung der weiteren steuerlichen Anerkennung des Vertrages. Dies erfolgt dadurch, dass § 2 des Vertrags dahingehend geändert wird, dass nunmehr auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. § 2 des Vertrags in der neuen Fassung lautet:

> „Die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten für die Verlustübernahme die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Weitere Änderungen des Vertrages wurden gemäß der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die sonstigen Bestimmungen des Vertrages bleiben somit unberührt.

V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Vertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung nicht begründet.

VI. Keine Vertragsprüfung

Da sich sämtliche Anteile der GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung in der Hand der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft befinden, ist eine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen Vertragsprüfer gemäß §§ 293b, 295 AktG sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293e, 295 AktG nicht erforderlich.

Hamburg, 10. April 2014

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Dr. Stefan Behn

Heinz Brandt

GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mit beschränkter Haftung
Die Geschäftsführung

Klaus Hadaschik